



ARBEITSGERICHT HAMBURG

Urteil

Im Namen des Volkes

Geschäftszeichen:
22 Ca 94/05

In dem Rechtsstreit

Verkündet am:
7. Oktober 2005

[REDACTED]

-Kläger-

Ammon
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Prozessbev.:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbev.:

[REDACTED]

erkennt das Arbeitsgericht Hamburg, Kammer 22 ,
auf die mündliche Verhandlung vom 7. Oktober 2005
durch den Richter am Arbeitsgericht Schwarzenbacher
als Vorsitzenden

den ehrenamtlichen Richter Jeß

den ehrenamtlichen Richter Loop

für Recht:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.119,79 € nebst 4 % Zinsen seit dem 3. März 2005 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die KRAVAG-LEBEN Versicherungs-Aktiengesellschaft zur Versicherungsschein-Nr. 800 000 100030 946 Versicherungsbeiträge in Höhe von 2.895,25 € zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
4. Der Streitwert wird auf 7.015,04 € festgesetzt.
5. Die Berufung wird zugelassen.

Schwarzenbacher

Jeß

Loop

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Abgeltung von 32 Urlaubstagen und die Zahlung von Versicherungsbeiträgen an eine Lebensversicherung.

Der Kläger war bei der Firma [REDACTED] seit dem 27. Juni 1972 als Speditionsleiter gegen ein Bruttomonatsgehalt in Höhe von zuletzt € 3.862,30 beschäftigt.

Aufgrund einer vereinbarten gehaltsumwandelnden Direktversicherung bei der KRAVAG-Lebensversicherung zahlte die Firma [REDACTED] zugunsten des Klägers einen jährlichen Betrag in Höhe von 2.895,25 € jeweils zum 1. Mai eines Jahres (Anlage K 2, Bl. 15 f. d.A.).

Durch Beschluss des Amtsgerichts Schwerin vom 1. Februar 2005 (Anlage B 1, Bl. 9 d.A.) wurde der Beklagte als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Firma der [REDACTED] bestellt.

Der Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger durch Schreiben vom 1. Februar 2005 (Anlage K 1, Bl. 4 d.A.) zum 31. Mai 2005 und stellte den Kläger unter Anrechnung auf bestehende Urlaubsansprüche mit sofortiger Wirkung frei. Die Kündigung ging dem Kläger am 3. Februar 2005 zu.

Der Kläger begründete mit Wirkung vom 1. Februar 2005 ein neues Arbeitsverhältnis. Die mit der Insolvenzschuldnerin vereinbarte Direktversicherung wurde von dem neuen Arbeitgeber nicht bedient.

Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger die Abgeltung von 32 Urlaubstagen sowie den Prämienbetrag für die Direktversicherung für 2005 geltend.

- Er beantragt,
1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Euro 4.119,79 nebst 4 % Zinsen seit dem 3. März 2005 zu zahlen.
 2. Der Beklagte wird verurteilt, an die KRAVAG-Leben Versicherungs-Aktiengesellschaft zur Versicherungsschein-Nr.: 800 000 100030 946 Versicherungsbeiträge in Höhe von Euro 2.895,25 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass der Kläger hinsichtlich des Urlaubsanspruchs nicht aktiv legitimiert sei. Der Urlaubsanspruch wandle sich in einen Abgeltungsanspruch um, bei dem es sich um eine Insolvenzforderung nach § 38 InsO handle. Hinsichtlich der Direktversicherung könne der Kläger sie fortführen.

Der Kläger meint, beide von ihm geltend gemachten Ansprüche seien Masseverbindlichkeiten.

Wegen des Vorbringens der Parteien im einzelnen wird im übrigen auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 4.119,79 € brutto als Abgeltung von 32 Urlaubstagen gem. § 7 Abs. 4 BUrlG i.V.m. § 55 Abs. 1 Nr. 2 2. Alt. InsO.

Dem Grunde nach steht dem Kläger der Abgeltungsanspruch zu. Es ist nämlich zwischen den Parteien unstrittig, dass der Kläger aus dem beendeten Arbeitsverhältnis noch einen Urlaubsanspruch von 32 Tagen gehabt hat. Diese Tage sind gem. § 7 Abs. 4 BUrlG abzugelten. Der Urlaubsabgeltungsanspruch gehört zu den Masseverbindlichkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 2. Alt. InsO.

Grundsätzlich wird der Urlaubsanspruch durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt, weil der Insolvenzverwalter das Arbeitsverhältnis jedenfalls bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist oder bis zu einem einvernehmlichen Beendigungszeitpunkt fortsetzen muss. Der Anspruch auf die Urlaubsvergütung bleibt bei vor Verfahrenseröffnung begründeten Arbeitsverhältnisses stets Masseschuld nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO, wenn er erst nach Insolvenzereignis fällig wird. Gleiches gilt für einen nach Verfahrenseröffnung zu erfüllenden Urlaubsabgeltungsanspruch nach § 7 Abs. 4 BUrlG (vgl. Uhlenbruck/Berscheid, Insolvenzordnung, § 55, RdNr. 63).

Der Urlaubsabgeltungsanspruch des Klägers ist vorliegend nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 1. Februar 2005 fällig geworden ist, so dass er Masseschuld im obigen Sinne ist.

Da der Höhe nach der Anspruch unstreitig ist, war der Beklagte antragsgemäß zu verurteilen.

2. Der Kläger hat gegen den Beklagten auch einen Anspruch auf Zahlung der Versicherungsprämie an die KRAVAG in der geltend gemachten Höhe.

Dieser Anspruch besteht dem Grunde nach. Es ist zwischen den Parteien nicht streitig, dass die Insolvenzschuldnerin die Verpflichtung gehabt hätte, zu Gunsten des Klägers die jährliche Versicherungsprämie am 1. Mai eines jeden Jahres zu zahlen. Da das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung des Beklagten erst zum 31. Mai 2005 wirksam beendet worden ist, war am 1. Mai 2005 die Versicherungsprämie für den Kläger zu entrichten. Daran ändert nichts, dass der Kläger am 1. Februar 2005 ein neues Arbeitsverhältnis begründet hat, da das Arbeitsverhältnis mit dem Beklagten jedenfalls erst zum 31. Mai 2005 geendet hat.

Dieser Anspruch ist auch Masseschuld im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO.

Unter § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO fallen alle Lohn- und Gehaltsansprüche, die aus der Beschäftigung von Arbeitnehmern nach Verfahrenseröffnung durch den Insolvenzverwalter erwachsen, sowie alle sonstigen Ansprüche, die sich aus dem jeweiligen Arbeitsvertrag ergeben (vgl. Uhlenbruck/Berscheid, a.a.O., RdNr. 60).

Da die Grundlage für die abgeschlossene Direktversicherung unstreitig eine Gehaltsumwandlung gewesen ist, handelt es sich bei der zu zahlenden Versicherungsprämie um einen Gehaltsanspruch. Denn bei einer Direktversicherung, die aus einer Gehaltsumwandlung stammt, verzichtet der Arbeitnehmer zugunsten der Direktversicherung auf eine Gehaltserhöhung. Dann ist die Prämie aber letztlich ein Gehaltsanspruch.

Da der geltendgemachte Anspruch der Höhe nach unstreitig ist, war der Beklagte auch zur Zahlung der Prämie an die Lebensversicherung des Klägers zu verurteilen.

Die Kostenscheidung folgt aus §§ 91 ZPO, 46 Abs. 2 ArbGG. Der Streitwert war gem. § 61 Abs. 1 ArbGG festzusetzen, seine Höhe ergibt sich aus §§ 3 ff. ZPO. Die Berufung war zuzulassen, da ihre Zulässigkeit sich aus § 64 Abs. 2 b ArbGG ergibt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann die unterlegene Partei Berufung einlegen

1. wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist,
2. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 € übersteigt,
3. wenn es sich um eine Rechtsstreitigkeit über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses handelt oder
4. wenn es sich um ein Versäumnisurteil handelt, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, wenn die Berufung oder Anschlussberufung darauf gestützt wird, dass der Fall der schuldhaften Versäumung nicht vorgelegen habe.

Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, so ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Die Berufungsschrift muss das Urteil bezeichnen, gegen das die Berufung gerichtet ist, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt wird. Sie muss unterschrieben sein

- a) von einem Rechtsanwalt, der bei einem deutschen Gericht zugelassen ist, oder
- b) von einem Verbandsvertreter einer Gewerkschaft, einer Vereinigung von Arbeitgebern oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände, wenn der Vertreter kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt ist und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind.

Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt **einen Monat**, die Frist für die Begründung der Berufung **zwei Monate**. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von **fünf Monaten** nach der Verkündung. Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden. Die Berufungsbegründungsfrist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts einmal verlängert werden, wenn nach seiner freien Überzeugung der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn die Partei erhebliche Gründe darlegt. Diese Gründe sind glaubhaft zu machen (§ 224 Abs. 2 Zivilprozessordnung, § 64 Abs. 6, § 66 Abs. 1 Satz 1 und 5 Arbeitsgerichtsgesetz).

Postanschrift und Sitz des Landesarbeitsgerichts Hamburg:

Postanschrift : Postfach 76 07 20, 22057 Hamburg
Gerichtsbäude: Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg

Hinweis:

Schwarzenbacher

Das Landesarbeitsgericht Hamburg bittet, die Berufungsschrift und die Berufungsbegründungsschrift und die sonstigen wechselseitigen Schriftsätze in 5-facher Ausfertigung bei dem Landesarbeitsgericht einzureichen.

Für richtige Ausfertigung


Angestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Hamburg